

ergeht an alle Bediensteten des LVwG Steiermark  
per E-Mail

#### Kostenstelle und Haushaltsführung

Bearbeiterin: Sandra Samer

Tel.: 0316 8029-7239  
Fax: 0316 8029-7215  
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

**Amtsstunden und Parteienverkehr:**  
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Akteneinsicht bitte nach telefonischer  
Terminvereinbarung.

GZ: LVwG 05.1-19/2023-1  
Ggst.: Kostenbeiträge für Abschriften, Kopien, Ausdrücke.

Graz, am 01. März 2023

## Dienstanweisung

### über die Einhebung von Kostenbeiträgen für Abschriften, Kopien und Ausdrücke

#### I. Kostenbeiträge:

##### A) Verfahrenshilfe in Straf- und Administrativverfahren

Keine Einhebung eines Kostenbeitrages.

##### B) Strafverfahren und Administrativverfahren

1. Werden **nur vier Seiten** abgelichtet oder ausgedruckt, sind diese kostenfrei.
2. Werden von **mehr als vier Seiten** Abschriften angefertigt, z.B. mittels Kopierer oder anderer technischer Hilfsmittel (z.B. Drucker, Scan), also unter Nutzung der Gerichtsinfrastruktur, ist für **jede DINA4-Seite** ein Kostenbeitrag in Höhe von  
€ 0,60 (schwarz/weiß) bzw.  
€ 2,00 (Farbe) einzuheben;  
(doppelseitig oder DINA3 = zwei Seiten)
3. Werden **von der Partei selbst** Abschriften angefertigt, z.B. per Hand oder mittels eigener selbst mitgebrachter technischer Hilfsmittel (wie mobilem Scangerät, Kamera, Handy, Smartphone, etc.) ist kein Kostenbeitrag einzuheben.

#### II. Allgemeines:

##### A):

Gemäß § 17 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und § 38 VwGVG iVm § 24 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) findet § 17 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), welcher die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren regelt, auch auf die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung.

## B) AVG:

### § 17 Abs 1 **AVG**:

Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde (beim Landesverwaltungsgericht) in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle **Abschriften** selbst anfertigen oder auf ihre Kosten **Kopien** oder **Ausdrucke** erstellen lassen. Soweit die Behörde (das Landesverwaltungsgericht) die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

### § 17 Abs 2 AVG:

Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muss auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

### § 17 Abs 3 AVG:

Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde (des Landesverwaltungsgerichtes) herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde).

*Anm.:* Ob Aktenteile von der Einsichtnahme auszunehmen sind, entscheidet die zuständige RichterIn / der zuständige Richter nach Maßgabe des § 21 VwGVG. Diese Aktenteile sind entsprechend zu kennzeichnen („von der Akteneinsicht ausgenommen“).

### § 17 Abs 4 AVG:

Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.

*Anm.:* Eine Verpflichtung zur Übersendung von Aktenkopien nach telefonischer oder schriftlicher Anforderung besteht nicht. Bei Anweisung dafür durch die RichterIn / den Richter sind diese Kopien (auch eingescannte) erst zu versenden, wenn der entsprechende Kostenbeitrag bezahlt wurde. Die Kostenstelle ist zur Ausstellung eines Zahlscheines aufzufordern. Von dieser ergeht die Information über die Bezahlung des Kostenbeitrages an die Geschäftsabteilung.

## C) VwGVG:

### § 21 Abs 1 **VwGVG**:

Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes und Niederschriften über etwaige Beratungen und Abstimmungen sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

### § 21 Abs 2 VwGVG:

Die Behörden können bei der Vorlage von Akten an das Verwaltungsgericht verlangen, dass bestimmte Akten oder Aktenbestandteile im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgenommen werden. In Aktenbestandteile, die im Verwaltungsverfahren von der Akteneinsicht ausgenommen waren, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden. Die Behörde hat die in Betracht kommenden Aktenbestandteile bei Vorlage der Akten zu bezeichnen.

## III. Definitionen:

### A) Nach dem Gebührengesetz:

Als Abschriften sind nicht nur Fotokopien anzusehen, sondern **alle mit einem technischen Hilfsmittel** hergestellten **Abschriften**. Siehe *Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren* zu § 14 TP 1 Abs 1 Z 2 Gebührengesetz.

*Anm.:* Unter Abschrift ist die zeitlich nachfolgende Anfertigung einer Schrift zu verstehen, die inhaltlich mit dem Original übereinstimmt und nicht eigenhändig unterfertigt wird (vgl GebR Rz 189 und § 25 Rz 10; Twardosz, GebG). Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der GebGNov 1976 (338 BlgNR 14. GP) **ist unter Abschrift „jede Reproduktion (Kopie) einer Schrift zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise diese hergestellt wurde“**, auch Fotokopien sind als Abschriften anzusehen (vgl GebR Rz 188 und § 16 Rz 112; Twardosz, GebG).

#### **B) Nach dem GGG (Gerichtsgebührengesetz):**

*Anm.:* anzuwenden von den ordentlichen Gerichten, nicht von den Gerichten des öffentlichen Rechts (LVwG, etc). Das GGG definiert Abschriften als „**Aktenabschriften**“, „**Aktenablichtungen**“ und „**sonstige Kopien**“ (scannen, filmen oder fotografieren).

Wird auf Antrag einer Partei der Akteninhalt (Teile) vom Gericht gescannt und (in einer Datenbank des Gerichts oder auf einem anderen – z.B. auch von der Partei bereit gestellten – Datenträger wie CD, DVD, USB-Stick etc.) gespeichert, so wird eine elektronische Aktenablichtung hergestellt, da das Einscannen einen der möglichen technischen Vorgänge zur Herstellung einer elektronischen Ablichtung bzw. elektronischen Kopie des Akteninhalts darstellt.

Nimmt die Partei selbst die elektronische Ablichtung des Aktes oder von Teilen des Aktes vor, sei es mit Gerichtsgeräten, sei es mit eigenen Geräten (z.B. mit einem mobilen Scangerät, mit einer Video- oder Fotokamera bzw. einer solchen Funktion eines **Handys** oder PCs), so hat sie ebenfalls (geringere) Pauschalgebühren pro angefangener (abgelichteter) Seite zu entrichten.

Der Tatbestand für die Gebührenpflicht nach dem GGG ist immer dann erfüllt, wenn die Partei eine **Abschrift** (auf Papier, wozu auch der Ausdruck elektronisch gespeicherten Akteninhalts auf Papier zählt), eine **Ablichtung** oder eine **sonstige Kopie** (einschließlich filmisch, digital und elektronisch hergestellter Vervielfältigungsstücke) des Aktes oder eines Teiles des Aktes bzw. eines sonstigen Gerichtsstücks auf Papier, einem anderen Datenträger oder in elektronischer Form erhält, oder – unter der Pflicht der Überwachung durch das Gericht – selbst herstellt.

Nach den Erläuterungen zum GGG ist durch die Einhebung einer adäquaten Pauschalgebühr die Nutzung der Gerichtsinfrastruktur (Kopiergeräte, Papier, Toner, Strom, etc.) und/oder die notwendige gerichtliche Überwachung (Personal, Aufwand für das Gericht) abgegolten.

*Anm.:* Die Nutzung der Gerichtsinfrastruktur des LVwG Steiermark und die auch im LVwG notwendige gerichtliche Überwachung soll durch die Einhebung einer Pauschalgebühr (eines Kostenbeitrages) zumindest teilweise abgegolten werden.

*Weitere Anm.:* Die Verschreibung einer Gebühr (eines Kostenbeitrages) für von der Partei selbst hergestellte Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien (ohne Verwendung der Gerichtsinfrastruktur) wurde vom VfGH als gleichheitswidrig aufgehoben.

#### **IV. Kundmachung:**

Die Kundmachung der zu leistenden Kostenbeiträge für Kopien (Ablichtungen) und Ausdrücke erfolgt im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

#### **V. Inkrafttreten:**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark

Mag. Verena Ennemoser